

Information - Austauschpflicht für alte Heizkessel (für flüssige oder gasförmige Brennstoffe)

Heizkessel für flüssige und gasförmige Brennstoffe, die vor dem 01.01.1991 verbaut wurden, müssen ausgetauscht und erneuert werden.

- ▶ **Folgende Heizkessel sind von der Austauschpflicht befreit und genießen Bestandsschutz (GEG §72):**
Niedertemperatur-Heizkessel,
Brennwertkessel und
Heizkessel mit einer Leistung unter 4 kW und über 400 kW.
- ▶ Der Austausch von alten, nicht außentemperaturgeführten Standard-Konstanttemperaturkessel ist notwendig und sinnvoll.
- ▶ In vielen älteren Gebäuden sind klassische Heizkörper verbaut.
Durch die damit verbundene hohe Vorlauftemperatur bewirkt hier ein vorzeitiger Austausch von Niedertemperatur-Technik auf Brennwerttechnik keinen nennenswerten ökonomischen oder ökologischen Vorteil.

Brennwerttechnik erzielt nur bei einer sehr niedrigen Vorlauftemperatur, z.B. in Verbindung mit Fußbodenheizung oder Wandflächenheizung und dem hydraulischen Abgleich (Optimierung der Wärmeverteilung) der Anlage einen ökonomischen oder ökologischen Vorteil.

Die Heizungsbranche befindet sich in einer Transformation.

Ziel ist die Vernetzung der Heizungen und ein damit verbundenes Geschäftsmodell mit Wartungsverträgen.

Fehlerhafte Teile einer Heizung oder eine nicht richtig eingestellte Heizungsanlage werden so schneller erkannt.

Ob die Heizungsanlage dadurch dann zukünftig auch schneller repariert werden kann, wird sich zeigen...

- ▶ **Häufig rechnet sich die Einsparung von Brennstoffkosten durch effizientere Technik nicht, da die Wartungskosten und Reparaturkosten deutlich steigen.**

Ingenieurbüro Terfoort
Dipl.-Ing. Andreas Terfoort
Gebäudeenergieberater HWK
Immobilienfachwirt IHK

Leopoldstaler Straße 9
32805 Horn-Bad Meinberg
Telefon 0170 9963500
info@energieausweis-to-go.de
www.energieausweis-to-go.de

**Energieausweise
online bestellen!**



0 25 50 75 100 125 150 175 200 225 250

www.energieausweis-to-go.de